



# HESSISCHER LANDTAG

14. 09. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) und Walter Wissenbach (AfD) vom 20. Juli 2022**

**Bekanntmachungsfehler des Landtagswahlgesetzes – Teil 1**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der letzte Satz des § 40 Abs. 2 LWG lautet: „Ist ein Ersatzbewerber nicht vorhanden, gilt Abs. 1 entsprechend“. In der 2006 nach einer Änderung verkündeten Fassung des Gesetzes wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen ein fehlerhafter Text veröffentlicht: „Ist ein Ersatzbewerber nicht vorhanden, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend“. Wie es zu diesem Fehler kam, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Der Fehler blieb bis zum Jahr 2016 unbemerkt und fiel erst im Zusammenhang mit der Frage der Nachfolge eines seinerzeit verstorbenen Abgeordneten auf. Eine Korrektur des veröffentlichten Textes bzw. des „Bekanntmachungsfehlers“ durch die Landesregierung erfolgte jedoch nicht bzw. erst 2022, als das Gesetz erneut geändert wurde und daher eine Verkündung der geänderten Fassung erforderlich wurde. Dabei wurde auch der fehlerhafte Halbsatz in § 40 wieder in seiner ursprünglichen – und vom Landtag so verabschiedeten – Fassung wiedergegeben.

Der zuständige Innenminister führte in der Sitzung des Innenausschusses am 30.06.2022 dazu aus, dass eine fehlerhafte Bekanntmachung das materielle Recht nicht ändern könne, sondern „nur eine deklaratorische Wiedergabe der konsolidierten Fassung des jeweiligen Gesetzes“ enthält. Nach Entdeckung des Fehlers habe es Überlegungen gegeben, den Fehler in den Gesetzesdatenbanken bzw. Rechtsinformationssystemen wie juris und beck-online zu korrigieren. Davon wurde jedoch Abstand genommen, weil die Neubekanntmachung als Korrektur eines Bekanntmachungsfehlers als der geeignetere Weg erschien. Der Minister führte weiterhin aus, dass ein Vertrauensschutz darauf, dass der Gesetzestext im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen korrekt wiedergegeben wurde, nicht gegeben sei. Es gelten vielmehr die Gesetze, die im Hessischen Landtag beschlossen werden und nicht die Veröffentlichungen, die im Staatsanzeiger hinterlegt sind.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Befand sich der fehlerhafte Satz bereits in der 2006 durch den damaligen zuständigen Minister bzw. den Ministerpräsidenten unterzeichneten Fassung des Landtagswahlgesetzes?

Nein. Die fehlerhafte Verweisung in § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) befand sich in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlichten Bekanntmachung der Neufassung des LWG vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110).

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Hatte diese – fehlerhafte – Version durch die Unterschrift des zuständigen Ministers bzw. des Ministerpräsidenten Gültigkeit erlangt?

Entfällt.

Frage 3. Falls 1. unzutreffend: Zu welchem Zeitpunkt gelangte der fehlerhafte Halbsatz dann in die später im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen verkündete Fassung?

Ausweislich der vom Hauptstaatsarchiv angeforderten Bekanntmachungsakte (GVBl.- und Drucklegungsbeiate) ist die fehlerhafte Verweisung im Jahr 2006 vermutlich aufgrund eines Redaktionsversehens im Rahmen der Drucklegung des Gesetz- und Verordnungsblatts entstanden.

Frage 4. Wo befindet sich derzeit das Original des Gesetzes, d.h. die durch den Ministerpräsidenten unterschriebene Fassung?

Die Bekanntmachungsakte mit der Urschrift der Bekanntmachung der Neufassung wird, wie auch alle anderen das Gesetz- und Verordnungsblatt betreffenden Rechtsetzungsakte, im Hauptstaatsarchiv dauerhaft aufbewahrt und befindet sich derzeit in der Registratur der Staatskanzlei.

Frage 5. Aus welchen Gründen fiel der fehlerhafte Halbsatz nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen niemandem auf (d.h. wer überprüft wann, ob ein im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen abgedruckter Gesetzestext auch tatsächlich mit der durch den Landtag verabschiedeten Version übereinstimmt)?

Bei der Bekanntmachung der Neufassung eines Gesetzes durch den hierzu ermächtigten Minister handelt es sich nicht um eine Verkündung nach Art. 120 der Verfassung des Landes Hessen, sondern lediglich um eine deklaratorische Wiedergabe der konsolidierten Fassung des jeweiligen Gesetzes. In dem hier gegenständlichen Fall wurde der Hessische Minister des Innern und für Sport nach Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des LWG und des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839) ermächtigt, das LWG in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen. Vor der Verkündung oder Neubekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt werden Gesetzestexte von den fachlich zuständigen Ministerien gegengelesen. Dabei wird auch geprüft, ob der Gesetzestext mit der vom Hessischen Landtag beschlossenen Gesetzesfassung übereinstimmt und alle Gesetzesänderungen richtig und vollständig berücksichtigt sind. Nach Erscheinen des Gesetz- und Verordnungsblatts prüft das zuständige Ministerium üblicherweise nochmals den veröffentlichten Wortlaut der Bekanntmachung auf seine Richtigkeit. Die fehlerhafte Verweisung in § 40 Abs. 2 Satz 2 LWG in der im Jahr 2006 bekanntgemachten Neufassung ist aber im fachlich zuständigen Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) zunächst nicht aufgefallen. Erst anlässlich der Entscheidung über die Nachfolge des am 8. März 2016 verstorbenen Abgeordneten Günter Schork, dessen Ersatzbewerber im Wahlkreis 48 – Groß-Gerau II – auf seine Anwartschaft verzichtet hatte, wurde die Fachabteilung im HMdIS auf die fehlerhafte Verweisung aufmerksam. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nur selten zu praktischen Anwendungsfällen dieser Regelung kommt.

Frage 6. Aus welchen Gründen erfolgte im Jahr 2016 – als der Fehler nach Angaben des zuständigen Ministers auffiel – nicht sofort eine Korrektur des Textes mit entsprechender Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen?

Aufgrund der sehr seltenen Anwendungsfälle von § 40 Abs. 2 Satz 2 LWG und des Umstands, dass die Geltung des vom Gesetzgeber festgelegten Prinzips der Listennachfolge zu keinem Zeitpunkt in Zweifel stand, wurde eine Korrektur des Fehlers im Rahmen der nächsten Neubekanntmachung für ausreichend gehalten. Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung hat der Landtag in Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 182) beschlossen. Daraufhin hat der Hessische Minister des Innern und für Sport unter dem 14. Mai 2022 die Neufassung des LWG bekannt gemacht (GVBl. I Seite 330).

Frage 7. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung bzw. der zuständige Minister, nachdem 2016 die Kenntnis von dem Bekanntmachungsfehler vorlag, nicht umgehend einen entsprechenden Hinweis im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen angebracht und die Anbieter von Gesetzesdatenbanken bzw. Rechtsinformationssystemen entsprechend auf den fehlerhaften Text hingewiesen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird zunächst verwiesen. Die zuständige Fachabteilung im HMdIS hat nach Kenntnis des Bekanntmachungsfehlers im Jahr 2016 telefonisch Kontakt mit dem Verlag Wolters Kluwer Deutschland aufgenommen, der damals für die Veröffentlichungen in „Hessenrecht“ zuständig war. Der Verlag wurde auf die fehlerhafte Bekanntmachung hingewiesen und um Korrektur der in „Hessenrecht“ veröffentlichten Gesetzesfassung gebeten. Der zuständige Mitarbeiter teilte daraufhin mit, dass der Verlag eine solche Korrektur nicht durchführe, sondern ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen veröffentlichte Fassung in „Hessenrecht“ veröffentliche.

Daraufhin wurde von den Überlegungen Abstand genommen, auf Gesetzesdatenbanken bzw. Rechtsinformationssysteme wegen der Möglichkeit einer Korrektur der veröffentlichten Gesetzesfassung zuzugehen. Stattdessen wurde eine Neubekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt als der geeigneter Weg zur Korrektur des Bekanntmachungsfehlers erachtet.

- Frage 8. Welche rechtlichen Bestimmungen regeln, wie die Verwaltung in dem geschilderten Fall – d.h. Auftreten eines Bekanntmachungsfehlers in einem Gesetzestext – vorzugehen hat?
- Frage 9. Wurde in dem geschilderten Fall des Landtagswahlgesetzes nach den unter 8. aufgeführten Bestimmungen verfahren?
- Frage 10. Falls 9. unzutreffend: Warum nicht?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berichtigung deklaratorischer Bekanntmachungen von Neufassungen ist in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) nicht ausdrücklich geregelt. §§ 42 Abs. 2 und 43 Abs. 2 GGO gelten nur für vom Landtag beschlossene Gesetze, bei deren Verkündung das zuständige Ministerium den veröffentlichten Wortlaut prüft und Druckfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten der Staatskanzlei mitteilt. Diese sorgt dann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium und, falls die Unrichtigkeit schon in dem vom Landtag übersandten Urtext enthalten war, im Einvernehmen mit dem Landtag für Berichtigung. Bekanntmachungsfehler können im Rahmen einer Neubekanntmachung korrigiert werden. Das setzt eine entsprechende Ermächtigung des zuständigen Ministers durch den Gesetzgeber voraus. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Wiesbaden, 5. September 2022

**Peter Beuth**